

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2011

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei

- a) **Kapitel 60 67 Titel 636 42 – Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen – bis zur Höhe von 14,44 Mio. Euro**
und
- b) **Kapitel 60 67 Titel 636 45 – Erstattungen an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen – bis zur Höhe von 3,56 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2011
– II A 5 – AF 0111/06/0003:004 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen seine Einwilligung erteilt hat, bei

- a) Kapitel 60 67 Titel 636 42 – Erstattungen an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen – bis zur Höhe von 14,44 Mio. Euro
und
- b) Kapitel 60 67 Titel 636 45 – Erstattungen an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen – bis zur Höhe von 3,56 Mio. Euro

eine überplanmäßige Ausgabe zu leisten.

Höhere Erstattungen des Bundes insbesondere auf Grund der Behebung eines Programmfehlers bei der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Zeitraum Ende 2008 bis Ende 2010 (Nachzahlungen) und daraus folgend zu gering veranschlagte Leistungen im laufenden Haushaltsjahr haben die überplanmäßigen Ausgaben erforderlich gemacht. Die überplanmäßigen Ausgaben dienen der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 15 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG).

Die Erweiterung gegenüber der mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Oktober 2011 mitgeteilten überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von bis zu 55 Mio. Euro bei Kapitel 60 67 Titel 636 43 – Erstattungen an die Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen – ist mit dem nachträglichen Wegfall von bedarfsreduzierenden Deckungsmöglichkeiten im Kapitel 60 67 begründet.